

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Jazz Norden.
- (2) Er hat seinen Sitz in Norden.
- (3) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Er fördert die Jazzmusik in ihrer Vielfalt, auch in der Verbindung mit anderen Künsten.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Konzerte und andere Veranstaltungen, in der Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Institutionen und privaten wie öffentlichen Einrichtungen sowie durch eine entsprechende Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4
Austritt der Mitglieder

- (1) Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§ 5
Ausschluss der Mitglieder

- (1) Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag.
- (3) Der Vorstand hat den Antrag dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
- (4) Das betroffene Mitglied ist vor Beschlussfassung zu hören. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der Versammlung zu verlesen.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (6) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 6
Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit der Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Erinnerung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten voll entrichtet.
- (3) In der Erinnerung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Streichung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied kann bei der Vereinsarbeit mitwirken.
- (2) Die Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung zu beachten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse mit besonderen Aufgaben einrichten.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Sie beschließt über alle grundsätzlichen Aufgaben des Vereins und hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:

- 1) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- 2) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstands,
- 3) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer,
- 4) Erteilung von Entlastungen,
- 5) Festlegung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- 6) Satzungsänderungen,

- 7) Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Vereinsmitgliedern,
- 8) Vorschläge und Aufträge an den Vorstand,
- 9) Ausschluss von Mitgliedern,
- 10) Auflösung des Vereins.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Kalenderjahr stattfinden.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und mit dem Protokoll der letzten Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen.
- (4) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn die Mitgliederversammlung der Beratung und Beschlussfassung zustimmt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes,
- b) wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beim Vorstand schriftlich beantragen.

Für die Einladung und die Tagesordnung gilt § 11 entsprechend.

Im Falle von b) hat die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Verlangens beim Vorstand stattzufinden.

§ 13

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben; Vertretung ist nur bei juristischen Personen zulässig. Auch juristische Personen haben nur eine Stimme.
- (4) Bei Stimmgleichheit gilt der jeweilige Antrag als abgelehnt.
- (5) Bei Wahlen gilt derjenige Bewerber als gewählt, der die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt; ergibt dieser Wahlgang abermals eine Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Im übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung über das Wahlverfahren.
- (6) Satzungsänderungen des Vereins und der Ausschluss von Mitgliedern können nur bei Anwesenheit von einem Drittel der Vereinsmitglieder beschlossen werden. Ist in der Mitgliederversammlung weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, so kann die Mitgliederversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt eine weitere Mitgliederversammlung mit mindestens einwöchigem Abstand beschließen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, worauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden muss.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 14

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

(6) Der Vorstand leitet den Verein. Er hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- Umsetzung ihrer Beschlüsse,
- Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
- Kassenführung und Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Festlegung der Vorhaben,
- Projektmittelakquise.

Über die Aufteilung der Aufgaben entscheidet der Vorstand intern.

(7) Zu den Vorstandssitzungen können weitere, nicht dem Vorstand zugehörige Vereinsmitglieder ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

§ 15

Die Rechnungsprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Rechnungsprüfer/in und eine/n Stellvertreter/in für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer/innen besteht in der Prüfung des sachgerechten Finanzgebarens des Vorstandes; sie berichten darüber in der Mitgliederversammlung.

§ 16

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 17

Änderungen der Satzung

(1) Änderungen der Satzung erfordern die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung

a) über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen,

b) über die Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder den Wegfall des bisherigen Zwecks

sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder.

(2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschließen kann. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Hospiz Norden oder den Kinderschutzbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf, die für die organisatorischen Abläufe notwendig sind. Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert.

2. Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 21.04.2022 errichtet.

Norden, 21.04.2022